

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);  
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen zur Bewältigung des sprunghaften  
Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

**ALLGEMEINVERFÜGUNG**

(konsolidierte Lesefassung der Regelungen; gültig ab 05.12.2020)

1. Allgemeine Ausgangsbeschränkungen

1.1 Das Verlassen der im Landkreis Regen gelegenen eigenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Der Aufenthalt im Landkreis Regen von Personen mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises ist ebenfalls nur erlaubt, wenn triftige Gründe vorliegen.

1.2 Triftige Gründe im Sinne von Ziffer 1.1 sind insbesondere:

- 1.2.1 die Ausübung beruflicher Tätigkeiten,
- 1.2.2 die Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
- 1.2.3 der Besuch bei Angehörigen therapeutischer Berufe,
- 1.2.4 das Einkaufen bei nach der 9. BayIfSMV zulässigen Handelsbetrieben und Märkten sowie die Inanspruchnahme der nach der 9. BayIfSMV erlaubten Dienstleistungen
- 1.2.5 die Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke aus Gastronomiebetrieben,
- 1.2.6 der Besuch des Ehegatten, des Lebenspartners (i. S. d. Lebenspartnerschaftsgesetzes), des nichtehelichen Lebenspartners, von Verwandten in gerader Linie (i. S. d. § 1589 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB), von Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
- 1.2.7 die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, oder die Erledigung von Besorgungen für diese,
- 1.2.8 die Begleitung Sterbender und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
- 1.2.9 die Teilnahme an Gottesdiensten und Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften i.S.d. § 6 der 9. BayIfSMV sowie die Teilnahme an Beerdigungen,
- 1.2.10 Sport und Bewegung an der frischen Luft, allerdings ausschließlich alleine, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstands und ohne jede sonstige Gruppenbildung,
- 1.2.11 Handlungen zur Versorgung von Tieren.

1.3 Im Falle einer Kontrolle sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen glaubhaft zu machen.

## 2. Einschränkungen von Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG)

Ergänzend zu § 7 der 9. BayIfSMV wird sowohl für Versammlungen unter freiem Himmel (§ 7 Abs. 1 der 9. BayIfSMV) als auch für Versammlungen in geschlossenen Räumen (§ 7 Abs. 2 der 9. BayIfSMV) Folgendes angeordnet:

- 2.1 Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung i.S.v. § 2 9. BayIfSMV wird für alle Teilnehmer, die Versammlungsleitung und Ordner angeordnet.  
Ausgenommen sind die Versammlungsleitung während der Durchsagen und Redner während der Redebeiträge. Die in § 2 der 9. BayIfSMV geregelten Ausnahmen bleiben unberührt.
- 2.2 Die Teilnehmerzahl ist auf höchstens 10 Teilnehmer beschränkt.
- 2.3 Die Dauer der Versammlung ist auf höchstens 60 Minuten beschränkt.
- 2.4 Seitens desselben Veranstalters oder derselben Versammlungsteilnehmer darf höchstens eine Versammlung je Kalendertag durchgeführt werden.
- 2.5 Die Versammlung findet ausschließlich ortsfest statt.
- 2.6 Alle Tätigkeiten, für die ein Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich ist, oder bei denen der korrekte Sitz der Mund-Nasen-Bedeckung beeinträchtigt ist, wie z. B. Essen, Trinken, Rauchen und die Benutzung von Blasinstrumenten oder Trillerpfeifen, sind untersagt.
- 2.7 Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

## 3. Gottesdienste, Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften

In Ergänzung zu § 6 Satz 1 Nr. 2 der 9. BayIfSMV wird für Gottesdienste sowie für Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften angeordnet, dass für die Teilnehmer die Maskenpflicht auch am Platz gilt.

## 4. Besuchsbeschränkungen für Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

In Ergänzung zu § 9 der 9. BayIfSMV wird für den Besuch der in Ziffer 4 genannten Einrichtungen Folgendes angeordnet:

- 4.1 Der Besuch wird auf eine feste Person begrenzt.
- 4.2 Die Dauer des Besuchs wird auf maximal 30 Minuten pro Tag beschränkt.
- 4.3 Von Ziffer 4.1 und 4.2 ausgenommen sind Besuche zur Begleitung Sterbender, die Anwesenheit während einer Geburt sowie die Begleitung eines Kindes durch einen Elternteil.
- 4.4 Jeder Besucher ist verpflichtet eine FFP2-Maske zu tragen. Die in § 2 der 9. BayIfSMV geregelten Ausnahmen bleiben unberührt.

5. Besuchsbeschränkung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, IntensivpflegeWGs, Altenheime und Seniorenresidenzen

In Ergänzung zu § 9 der 9. BayIfSMV wird für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, IntensivpflegeWGs, Altenheime und Seniorenresidenzen Folgendes angeordnet:

- 5.1 Der Besuch wird auf eine Person pro Tag begrenzt.
- 5.2 Die Dauer des Besuchs wird auf maximal 30 Minuten pro Tag beschränkt
- 5.3 Von Ziffer 5.1 und 5.2 ausgenommen sind Besuche zur Begleitung Sterbender.
- 5.4 Jeder Besucher ist verpflichtet eine FFP2-Maske zu tragen. Die in § 2 der 9. BayIfSMV geregelten Ausnahmen bleiben unberührt.
- 5.5 Der Zutritt zur Einrichtung ist nur erlaubt,
  - 5.5.1 wenn der Besucher vor Ort - durch dafür geschultes Personal der Einrichtung - einen für den Besucher kostenfreien Point-of-care (PoC)-Antigen-Tests ("Corona-Schnelltest") durchführen lässt und dieser negativ ausfällt, oder,
  - 5.5.2 wenn der Besucher ein negatives Ergebnis eines anderweitigen PoC-Antigen-Tests vom selben Tag vorlegen kann, oder,
  - 5.5.3 wenn der Besucher ein negatives Ergebnis einer Polymerase-Kettenreaktion (PCR)Testung vorlegen kann, wobei das Ergebnis nicht älter als 24 h bzw. der Testzeitpunkt nicht älter als 48 h sein darf.
- 5.6 Bewohner der unter Ziffer 5 genannten Einrichtungen, welche die Einrichtung für länger als 24 Stunden verlassen haben, sind verpflichtet am 5., spätestens jedoch am 6. Tag nach ihrer Rückkehr in die Einrichtung einen PCR-Test oder alternativ einen PoC-Antigen-Test vornehmen zu lassen.

6. Wöchentliche Testpflicht für Mitarbeiter in vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Intensivpflege WGs, Altenheimen und Seniorenresidenzen sowie Krankenhäusern und Reha-Einrichtungen

Jeder Mitarbeiter in vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, IntensivpflegeWGs, Altenheimen, Seniorenresidenzen sowie Reha-Einrichtungen und Krankenhäusern ist dazu verpflichtet, wöchentlich mit einem Abstand von zwei bis vier Tagen, je einen Point-of-care (PoC)-Antigen-Test ("Corona-Schnelltest") sowie einen PCR-Test an sich durchführen zu lassen. Die Leitungen der jeweiligen Einrichtungen sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Tests zu organisieren und zu kontrollieren.

## 7. Schulen

Für den Bereich "Schulen" im Sinne des BayEUG werden folgende Anordnungen getroffen:

- 7.1 Ergänzend zu § 18 der 9. BayIfSMV ist an allen Schulen ab Jahrgangsstufe sechs durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass auch im Unterricht zwischen allen Schülern und Lehrkräften ein Mindestabstand von 1,5 m durchgehend eingehalten werden kann.
- 7.2 Sofern die in Ziffer 7.1 angeordnete Pflicht im Rahmen des Präsenzunterrichts nicht umgesetzt werden kann, ist der Unterrichtsbetrieb auf Wechsel- oder Distanzunterricht umzustellen.
- 7.3 Die Anordnung in Ziffer 7.1 gilt nicht
  - 7.3.1 in allen Jahrgangsstufen aller Förderschulen
  - 7.3.2 in Abschlussklassen
- 7.4 Klassen- und jahrgangsstufenübergreifender Unterricht ist auf das unabdingbare Maß zu reduzieren. Nicht notwendige insbesondere klassenübergreifende Wahlunterrichtsangebote dürfen nicht angeboten werden.
- 7.5 Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Landkreis Regen dürfen weiterhin entsprechende Einrichtungen außerhalb des Gebietes des Landkreises nach den dort geltenden Vorgaben besuchen.
- 7.6 Im Übrigen gelten die Infektionsschutzmaßnahmen des "Rahmenhygieneplans Schulen" in der jeweils gültigen Fassung.

## 8. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am 02.12.2020 um 0.00 Uhr in Kraft. Die Regelungen treten mit Ablauf des 15.12.2020 außer Kraft. Die Maßnahmen werden fortlaufend hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit überprüft.

## 9. Kosten

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.